

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Mai 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die **Familiengenossenschaft** erfreut sich vor allem in den sozialen Medien großer Beliebtheit und wird als Gestaltungsmodell gehandelt. Wir befassen uns mit den Risiken, die mit diesem Modell verbunden sind. Zudem beleuchten wir, warum der Gewinn aus dem Verkauf teurer **Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs** nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist. Der **Steuertipp** zeigt, dass Arbeitgeber die Kosten für die **Verabschiedung ihrer Mitarbeiter** ohne lohnsteuerliche Konsequenzen übernehmen können, solange die Veranstaltung als **betriebliche Feierlichkeit** ausgestaltet ist.

PRIVATE LEBENSFÜHRUNG

Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken

Seit den letzten Jahren entstehen immer mehr Genossenschaften, deren Mitglieder (fast) ausschließlich Familienangehörige sind. Auffällig ist, dass sie regelmäßig Aufwendungen tätigen, die der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder zumindest zugutekommen. Die Investitionen reichen von Fahrzeugen und Wochenendausflügen über Urlaubsreisen und Restaurantbesuche bis hin zu Haustieren, Sportbooten oder Bauprojekten wie Garagen, Saunen und Swimmingpools. Die Beteiligten argumentieren, diese Aufwendungen seien als **Betriebsausgaben** abzugsfähig, da sie der Förderung der Mitglieder dienen. Folglich sei auch die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Familiengenossenschaften geäußert: Auch bei Genossenschaften gelten hinsichtlich der Körperschaftsteuer die Grundsätze zur **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)**. Danach sind Aufwendungen für die private Lebensführung der Mitglieder als vGA einzustufen. Die Förderung der Mitglieder muss „durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ erfolgen. Reine - selbst satzungsgemäße - Vermögenszuwendungen, die die Genossenschaft schwächen oder Mitgliedern private Vorteile verschaffen, erfüllen diesen Tatbestand nicht.

Ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer würden solche Leistungen nicht gewähren.

Leistungen, die ausschließlich der privaten Lebensführung dienen, fallen in den unternehmensfremden Bereich und sind **nicht vorsteuerabzugsfähig**. Maßgeblich ist nicht die Satzung der Genossenschaft, sondern ob die Leistung für eine unternehmerische Tätigkeit bezogen wird.

Hinweis: Das Modell Familiengenossenschaft verfolgt das Ziel, private Ausgaben dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und damit von der Steuer abzusetzen. Die Finanzämter und die Finanzgerichte beurteilen diese Form der Steuergestaltung sehr kritisch. Auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum. Nutzen Sie unser Beratungsangebot hinsichtlich dieser Risiken!

VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sind als **privater Veräußerungsgewinn** zu versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre).

In dieser Ausgabe

- ☑ **Private Lebensführung:** Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken .. 1
- ☑ **Veräußerungsgeschäft:** Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein 1
- ☑ **Gutscheine:** Setzt die Pauschalierung eine Mindestanzahl von Mitarbeitern voraus? ... 2
- ☑ **Optionsverschonung:** Entnahmen können nicht mit Einlagen verrechnet werden..... 2
- ☑ **Kettenübertragung:** So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen 3
- ☑ **GmbH:** Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden..... 3
- ☑ **Verzinsung:** Wenn eine Pensionszusage auf einer Entgeltumwandlung beruht 3
- ☑ **Steuertipp:** Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus 4

Davon ausgenommen sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass zum Beispiel der (gewinnbringende) Verkauf eines privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn auslöst.

Laut Bundesfinanzhof ist auch der Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf teurer **Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs** (hier: ein Wohnmobil für ca. 323.000 €) nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Wirtschaftsgüter, die objektiv betrachtet vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotential aufweisen. Eine tägliche Nutzung oder eine ausschließliche Selbstnutzung ist nicht erforderlich.

GUTSCHEINE

Setzt die Pauschalierung eine Mindestanzahl von Mitarbeitern voraus?

Arbeitgeber können die Lohnsteuer bei bestimmten Zuwendungen pauschal erheben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber einer „**größeren Zahl**“ von Mitarbeitern sonstige Bezüge gewährt hat. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie groß die Anzahl der Mitarbeiter sein muss.

Der Kläger führte einen Gewerbebetrieb und beschäftigte in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 24 Arbeitnehmer. Am 16.02.2022 schloss er insgesamt 16 „SteuersparCard-Abonnements“ zum 01.03.2022 ab und wandte diese in Form von Gutscheincodes monatlich 16 Arbeitnehmern zusätzlich zum regulären Arbeitslohn zu. Der Kläger nahm insoweit **keine Lohnversteuerung** vor. Zudem stellte er 16 Mitarbeitern im Januar 2022 eine „Bank Karte Extrageld“ zur Verfügung, für die eine Lohnversteuerung ebenfalls ausblieb. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass es sich bei beiden Zuwendungen um Einnahmen in Geld handele, die den lohnsteuerpflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen seien. Die Versteuerung erfolgte daraufhin pauschal mit 25 %.

Nach Ansicht des FG war eine pauschale Versteuerung im Streitfall jedoch nicht möglich. Das Finanzamt könne zwar auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben werde, wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer deswegen nachzuerheben sei, weil der Arbeitgeber sie nicht vorschriftsmäßig einbehalten habe. Zur Ermittlung des Pauschsteuersatzes sei dann ein durchschnittlicher Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für die begünstigten Arbeitnehmer zu berechnen.

Allerdings ist laut FG grundsätzlich erst ab 20 Arbeitnehmern von einer „größeren Zahl von Fällen“ auszugehen. Bei bis zu 20 Arbeitnehmern sei es durchaus möglich, die **individuellen Besteuerungsmerkmale** der Arbeitnehmer zu bestimmen und danach die Lohnsteuer zu erheben und festzusetzen.

Hinweis: Nur ausnahmsweise lässt die Finanzverwaltung „unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers“ eine Pauschalierung bei weniger als 20 Arbeitnehmern zu.

OPTIONSVERSCHONUNG

Entnahmen können nicht mit Einlagen verrechnet werden

Kennen Sie den Begriff **Überentnahmen**? Darunter versteht man den Betrag, um den die Entnahmen eines Unternehmers seine Einlagen und die ihm zuzurechnenden Gewinne übersteigen. Dem Unternehmen werden also mehr Mittel entnommen, als eingelegt oder erwirtschaftet wurden. Diese Überentnahmen können sich negativ auswirken. So kann bei der Gewinnermittlung ein Teil der Schuldzinsen nicht mehr abgezogen werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, in welchem Umfang Überentnahmen die Schenkungsteuer beeinflussen.

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren zu je einem Drittel Kommanditisten einer KG. Die Komplementär-GmbH hielt allein der Vater. Am 22.09.2014 übertrug der Vater dem Kläger und dessen Bruder jeweils hälftig seinen Anteil an der KG und jeweils 49 % der Anteile an der GmbH. Am 31.07.2015 schenkte er seinen Söhnen zudem jeweils 400.000 €. Ende 2015 gründeten die drei eine weitere Gesellschaft, eine Grundbesitz-KG (KG2), mit den gleichen Beteiligungsverhältnissen wie bei der ursprünglichen KG. Die KG2 vermietete unter anderem das Betriebsgrundstück an die KG. Im Mai 2016 ergingen die Schenkungsteuerbescheide an die Brüder.

Für die **Schenkung der Beteiligungen** wurde die Optionsverschonung geltend gemacht, so dass sich eine Steuer von 0 € ergab. Im Januar 2023 informierten der Kläger und sein Bruder das Finanzamt über steuer-schädliche Überentnahmen. Das Finanzamt sollte aus Billigkeitsgründen Einlagen in die KG2 berücksichtigen, die zum großen Teil aus den Entnahmen aus der KG gespeist wurden und der Gebäudeherstellung und Anschaffung einer Maschine gedient hatten. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab.

Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Erwerber hatte innerhalb von sieben Jahren Entnahmen getätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um **mehr als 150.000 €** übersteigen. In einem solchen Fall entfallen die Begünstigungen für Betriebsvermögen rückwirkend.

Nach den Erbschaftsteuer-Richtlinien ist diese Grenze für jeden Betrieb gesondert zu prüfen. Laut FG entspricht es nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, Überentnahmen im Rahmen einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung bei dem Betriebsunternehmer als unschädlich anzusehen, soweit sie bei dem Besitzunternehmen eingelegt und dort für Investitionen in begünstigtes Vermögen genutzt werden.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen.

KETTENÜBERTRAGUNG

So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen

Vor allem bei mehrstufigen Unternehmensübertragungen - **Durchgangserwerben** - stellt sich die Frage: Liegt eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vor oder eine steuerbare Lieferung? Der Bundesfinanzhof hat 2024 entschieden, dass für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Fall eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss. Maßgeblich ist, dass die Übertragung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt. Entscheidend ist also, dass der Letzterwerber - und nicht der Zwischenerwerber - Unternehmer ist. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen.

Hinweis: Ein Durchgangserwerb liegt vor, wenn die Weiterübertragung von Anfang an vertraglich festgelegt ist und durch den Zwischenerwerber keine eigenständige Nutzung oder wesentliche Umgestaltung, sondern lediglich die organisatorische Weiterleitung erfolgt. Eine eigenständige Nutzung oder freie Entscheidung über den Weiterverkauf spricht gegen einen Durchgangserwerb.

Die neue Verwaltungsauffassung bringt spürbare Erleichterungen. Mehrstufige Übertragungsketten können insgesamt als nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen zu beurteilen sein. Zugleich gewinnt die **Vertragsgestaltung** an Bedeutung: Insbesondere sollte die Weiterübertragungsverpflichtung klar dokumentiert sein. Betroffen sind zum Beispiel Infrastrukturprojekte, langfristige Konzessionsmodelle und Immobilientransaktionen mit Vermietungsunternehmen.

GMBH

Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden

Der Bundesfinanzhof hat die steuerliche Anerkennung arbeitnehmerfinanzierter Pensionszusagen für angestellte **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** in einigen Punkten erleichtert.

Wird die einem Geschäftsführer zugesagte Pension ausschließlich durch Umwandlung des für die Geschäftsführertätigkeit vereinbarten Entgelts finanziert, ist die Zusage grundsätzlich steuerlich anzuerkennen. Das gilt auch, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und unmittelbar oder kurz nach Neugründung der Gesellschaft erteilt worden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass für den Arbeitgeber kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche des Geschäftsführers mitfinanzieren zu müssen (z.B. aufgrund der Gewährung einer Garantieverzinsung, die über dem risikoarmen Marktzins liegt).

VERZINSUNG

Wenn eine Pensionszusage auf einer Entgeltumwandlung beruht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen zugunsten zweier bei einer GmbH angestellter Gesellschafter auf den Prüfstand gestellt. Fraglich war, ob ein vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) qualifiziert werden kann.

Die Betriebsrenten sollten im Streitfall so finanziert werden, dass die Gesellschafter zugunsten der Renten auf einen Teil ihrer Arbeitslöhne (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) verzichten (Entgeltumwandlung). Die GmbH verpflichtete sich, den so aufzubauenden Kapitalstock **mit 6 % pro Jahr zu verzinsen**. Die arbeitgeberfinanzierten Pensionszusagen gesellschaftsfremder Arbeitnehmer wurden nur mit 3 % pro Jahr verzinst. Das Finanzamt sah daher den Zinssatz, der den angestellten Gesellschaftern zugebilligt worden war, als überhöht an. Es behandelte die von der GmbH für die künftigen Renten gebildeten Rückstellungen als vGA, soweit die Verzinsung mehr als 3 % pro Jahr betragen hatte.

Der BFH ist dieser Rechtsauffassung jedoch nicht gefolgt. Eine auf einer Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage, bei der der Kapitalstock vom Arbeitgeber mit einem den risikoarmen Marktzins übersteigenden Satz zu verzinsen ist, wird zwar nicht mehr ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert. Grundsätzlich sind aber auch auf diese Weise mischfinanzierte Versorgungszusagen steuerlich anzuerkennen, wenn die **Gesamtausstattung** der Arbeitnehmer **angemessen** ist. Zur Gesamtausstattung gehören neben den Rentenanwartschaften insbesondere der monatliche Arbeitslohn sowie sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen (z.B. die Zurverfügungstellung eines Pkw für Privatfahrten).

Hinweis: Das Finanzgericht (FG) hatte nicht ausreichend geprüft, ob die Gesamtausstattungen der Arbeitnehmer angemessen waren. Daher hat der BFH die Sache an das FG zurückverwiesen.

STEUERTIPP

Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus

Trägt der Arbeitgeber die Aufwendungen für einen **Empfang** anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führt dies laut Bundesfinanzhof (BFH) bei dem Ausscheidenden nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Geklagt hatte ein Geldinstitut, das einen Empfang in seinen Geschäftsräumen veranstaltet hatte, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Die Personalabteilung hatte die Veranstaltung organisiert. Die **Gästeliste** war nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt worden. Unter den 300 geladenen Gästen befanden sich auch acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden. Die Kosten des Empfangs trug das Geldinstitut.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die gesamten Kosten des Empfangs dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen seien. Es nahm das Geldinstitut daher für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Das Finanzamt argumentierte, dass übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers **110 € pro Gast überschreiten**. Das Finanzgericht (FG) sah dies jedoch anders: Es gab der Klage teilweise statt und nahm steuerpflichtigen Arbeitslohn nur an, soweit die Kosten der Feier auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden selbst sowie seine Familienangehörigen entfielen.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts nun zurückgewiesen und die Entscheidung des FG im Wesentlichen bestätigt: Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt nur dann Arbeitslohn vor, wenn es sich um eine **private Feier des Arbeitnehmers** handelt - nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Fests des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat.

Im Urteilsfall hatte die Verabschiedung ganz überwiegend **beruflichen Charakter** - sie stellte den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers dar. Mit der Verabschiedung ging zudem die Amtseinführung des Nachfolgers einher. Das Geldinstitut selbst war als Gastgeber des Empfangs aufgetreten und hatte die Gästeliste bestimmt. Der Empfang fand zudem in den Räumlichkeiten des Instituts statt.

Hinweis: Der BFH hat zudem klargestellt, dass auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, weil die Teilnahme vom Arbeitgeber eingeladenen Familienangehöriger gesellschaftlich üblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunsteller, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.